

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Schulgesetzes (§ 69) begehren. Im Einzelnen wünschen Sie die Gleichstellung aller Schülerinnen und Schüler mit und ohne Beeinträchtigung.

Darüber hinaus baten Sie um Veröffentlichung Ihrer Petition. Die Mitzeichnungsfrist Ihrer öffentlichen Petition, in der 101 weitere Personen mitzeichneten, endete am 31. Oktober 2016.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 18. Oktober 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit der Legislativeingabe begehrt der Petent eine Änderung von § 69 Schulgesetz. Ihm geht es darum, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Anspruch auf Schülerbeförderung und insbesondere auf den Einsatz eines Schulbusses haben, unabhängig von der Frage, ob der Einsatz wirtschaftlich ist. Darüber hinaus begehrt er ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren durch eine Änderung der Zuständigkeit des Trägers der Schülerbeförderung im Schulgesetz. Hierzu möchte ich zunächst die geltende Rechtslage darstellen:*

*Nach § 69 Abs. 1 Satz 1 SchulG obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Grund- und Förderschulen zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Die Zumutbarkeit des Schulweges richtet sich grundsätzlich nach der Länge des Weges zwischen Wohnung und Schule. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist unabhängig von der besuchten Schulart auch Art und Grad der Behinderung maßgeblich.*

*Wenn hiernach dem Grunde nach ein Anspruch besteht, wird dieser vorrangig durch die Übernahme der notwendigen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erfüllt. Soweit zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht bestehen, sollen Schulbusse eingesetzt werden (§ 69 Abs. 4 Satz 1 und 2 SchulG), nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Urteil vom 16. Juli 2004, Az: 2 A 10433/04) dürfen die Träger der Schülerbeförderung dabei auf eine wirtschaftliche Auslastung achten. Das Oberverwaltungsgericht hat es im behandelten Fall für zulässig erachtet, dass mindestens 5 Schülerinnen und Schüler transportiert werden müssen.*

*Die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln als dem Schulbus ist im Gesetz nicht vorgesehen. Von daher kann der Träger der Schülerbeförderung auch nicht verpflichtet werden, die Schülerbeförderung durch Abholen an der elterlichen Wohnung sicherzustellen. Allerdings muss der Träger der Schülerbeförderung die Kosten bis zur Höhe der fiktiven Kosten öffentlicher Verkehrsmittel erstatten (§ 69 Abs. 4 Satz 3 SchulG).*

*Im Schulgesetz wird hinsichtlich der Frage der Wirtschaftlichkeit beim Einsatz von Schulbussen zwischen der Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf und der Beförderung von Schülerinnen und Schülern ohne einen solchen Bedarf nicht unterschieden. Für eine derartige Differenzierung bietet der Gesetzeswortlaut keinen Anhaltspunkt. Dies hat auch das Verwaltungsgericht Neustadt mit seinem Urteil vom 26. April 2007 (Az: K 1814/06.NW) bestätigt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf für Begleitpersonen zu sorgen sei, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist (§ 69 Abs. 5 SchulG).*

*Um dem Anliegen des Petenten gerecht zu werden, müsste in § 69 SchulG ausdrücklich geregelt werden, dass eine Beförderungspflicht besteht, soweit eine dauernde Behinderung der Schülerinnen und Schüler die Beförderung erfordert. Darüber hinaus müsste geregelt werden, dass der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Beförderungskosten trägt, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler den Wohnsitz hat.*

*Auch wenn das Anliegen des Petenten nachvollzogen werden kann, würde eine Beförderungspflicht für Schülerinnen und Schüler mit einer dauernden Behinderung zu einer hohen Mehrbelastung der Träger der Schülerbeförderung führen. Nachteile, die sich hinsichtlich der Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf ergeben, sollen durch die Berücksichtigung von Art und Grad der Behinderung bei der Frage der Zumutbarkeit und der Übernahme einer Begleitperson ausgeglichen werden. Ein darüber hinausgehender Ausgleich der behinderungsbedingten Aufwendungen ist im Rahmen der Eingliederungshilfe abgedeckt. Denn besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft - im vorliegenden Fall den Besuch der Schule - zu ermöglichen oder zu erleichtern (vgl. § 53 Abs. 3 SGB XII).*

*Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es vom Grundsatz her Aufgabe der Eltern ist, die Beförderung ihrer Kinder zur Schule faktisch sowie wirtschaftlich sicherzustellen. Die damit verbundenen Kosten sind als Teil des allgemeinen Lebensaufwandes*

zu tragen (so OVG Koblenz, *Beschl. vom 23.07.2013 – Az.: 2 A 10634/13*; OVG Koblenz, *Urt. vom 18.12.2014 – Az.: 2 A 10506/14*). Der Staat geht mit dem jetzt erreichten Standard der kostenfreien Schülerbeförderung also bereits weit über seine Verpflichtungen hinaus.

Ebenso würde sich durch eine Änderung der Zuständigkeiten im Schulgesetz ein erhöhter Verwaltungsaufwand ergeben. Insbesondere müsste sich die Kommunalverwaltung des Wohnortes der Schülerin oder des Schülers mit dem Träger, in dessen Gebiet sich die Schule befindet, abstimmen, um den Schülertransport im gesamten Gebiet zu organisieren und zu finanzieren. Zudem wäre eine Änderung der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich erforderlich. Der zurzeit im Schulgesetz vorgesehene Hinweis (vgl. § 69 Abs. 7 SchulG) auf Verwaltungsvereinbarungen zwischen den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten soll dazu beitragen, Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden.

Die Eingabe des Petenten haben wir zum Anlass genommen, mit den kommunalen Spitzenverbänden Kontakt aufzunehmen, um die Träger der Schülerbeförderung darauf hinzuweisen, dass ablehnende Bescheide zur Schülerbeförderung mit einem Hinweis auf weitere Anspruchsgrundlagen (z. B. Eingliederungshilfe, Bildung und Teilhabe etc.) versehen werden sollten.

Das legislative Änderungsbegehren des Petenten wird somit nicht unterstützt. Im Sinne eines chancengerechten Bildungssystems werden jedoch weitere Optimierungen im Bereich der Schülerbeförderung insbesondere bei der Verwaltungsabwicklung im Blick behalten.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Der Petitionsausschuss unterstützt jedoch ausdrücklich die Zusage des Ministeriums, im Sinne eines chancengerechten Bildungssystems weitere Optimierungen im Bereich der Schülerbeförderung insbesondere bei der Verwaltungsabwicklung im Blick zu behalten.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.